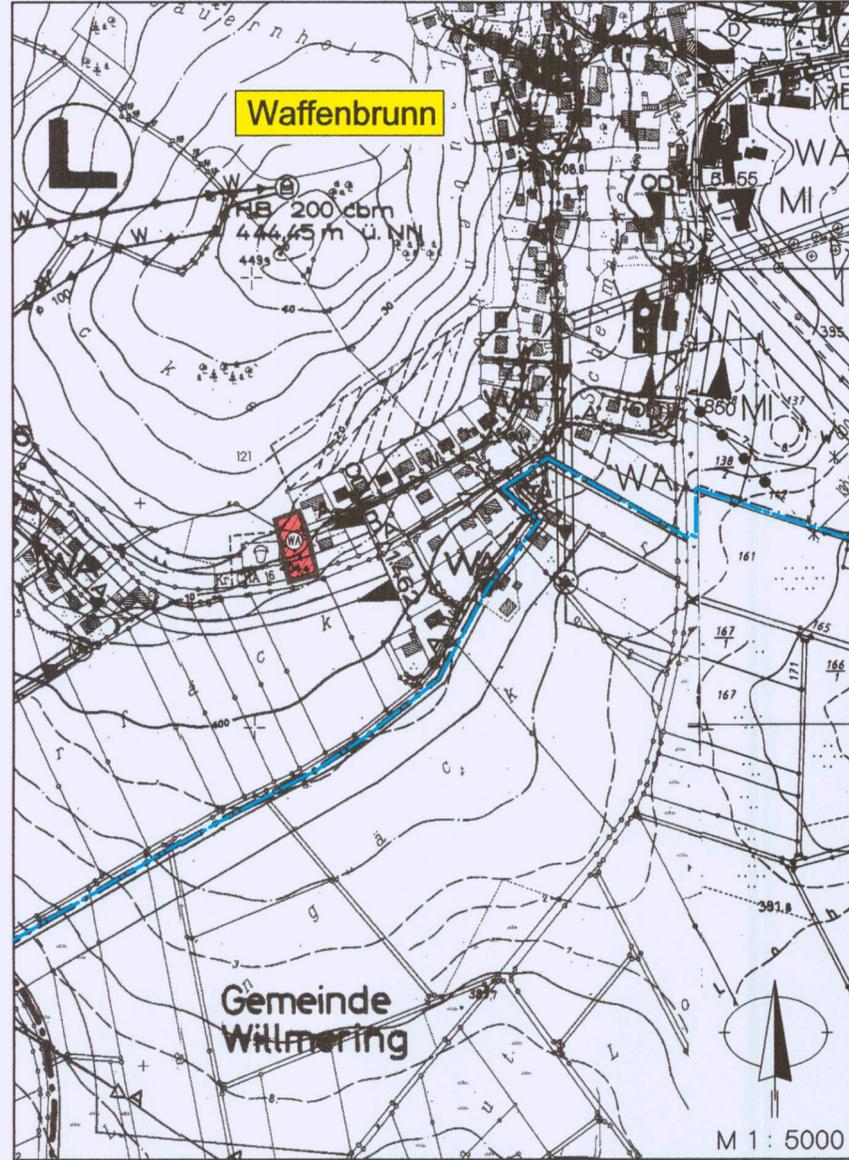


Rechtskräftiger Flächennutzungsplan



6. Änderung Flächennutzungsplan

### 1. Zeichenerklärung

-  Fläche Kinderspielplatz
-  Flächen der Forstwirtschaft
-  Abgrenzung des Änderungsbereiches
-  Gemeindegrenze
-  Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

### 2. Deckblatt

Zur 6. Änderung des mit RS vom 21.09.1982 Nr. 420 - 1191 CHA 33/4 I/82 genehmigten und in Kraft gesetzten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waffenbrunn im Landkreis Cham.

### 3. Erläuterung

Teilweise Umwidmung von Flächen der Forstwirtschaft und Kinderspielplatz in ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach §4 BauNVO

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Grundstück der Flurnummer 113 als Kinderspielplatz und das der Flurnummer 121 als Fläche der Forstwirtschaft ausgewiesen. Um innerhalb des Änderungsbereiches auf einer Parzelle eine Wohnbebauung zu ermöglichen, und desweiteren eine Wendemöglichkeit am Ende der bestehenden Wohnstraße zu schaffen, ist es erforderlich den rechtskräftigen Flächennutzungsplan zu ändern. Da der Änderungsbereich unmittelbar an das östlich gelegene Allgemeine Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO anschließt, und durch den geplanten Wendepunkt eine wesentliche Verbesserung der Verkehrssituation für die Anlieger geschaffen wird, spricht einer Umwidmung o. g. Flächen in ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach §4 BauNVO nichts entgegen.

### 4. Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 04.05.2001 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 07.05.2001 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB hat in der Zeit vom 14.05.2001 bis 14.06.2001 stattgefunden.

Waffenbrunn, den 25.07.2001  
Gemeinde Waffenbrunn



*Hiegl*  
Hiegl (l. Bürgermeister)

Die Gemeinde Waffenbrunn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.06.2001 den Änderungsplan in der Fassung vom 18.04.2001 festgestellt.

Waffenbrunn, den 25.07.2001  
Gemeinde Waffenbrunn



*Hiegl*  
Hiegl (l. Bürgermeister)

Das Landratsamt Cham hat den Änderungsplan mit Bescheid vom 10.07.2001 Nr. 50-610/FNr.33.6 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wurde am 25.07.2001 gemäß § 6 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Änderungsplan mit Erläuterung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Waffenbrunn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Änderungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44, sowie des § 214 BauGB ist hingewiesen worden.

Waffenbrunn, den 25.07.2001  
Gemeinde Waffenbrunn



*Hiegl*  
Hiegl (l. Bürgermeister)

# GEMEINDE WAFFENBRUNN

LANDKREIS CHAM

F.Nr. 33.6  
Bestandsgraft: "25.07.01"  
18.4

## 6. Änderung des Flächen- nutzungsplanes

ING. BÜRO FÜR BAUWESEN  
DIPL. ING. JOHANN POSEL  
BERATENDER INGENIEUR  
93413 CHAM • UNTERE REGENSTRASSE 24  
TEL. (09971) 6036 • TELEFAX (09971) 2266

Aufgestellt: Cham, den 18. April 2001

*Posel*

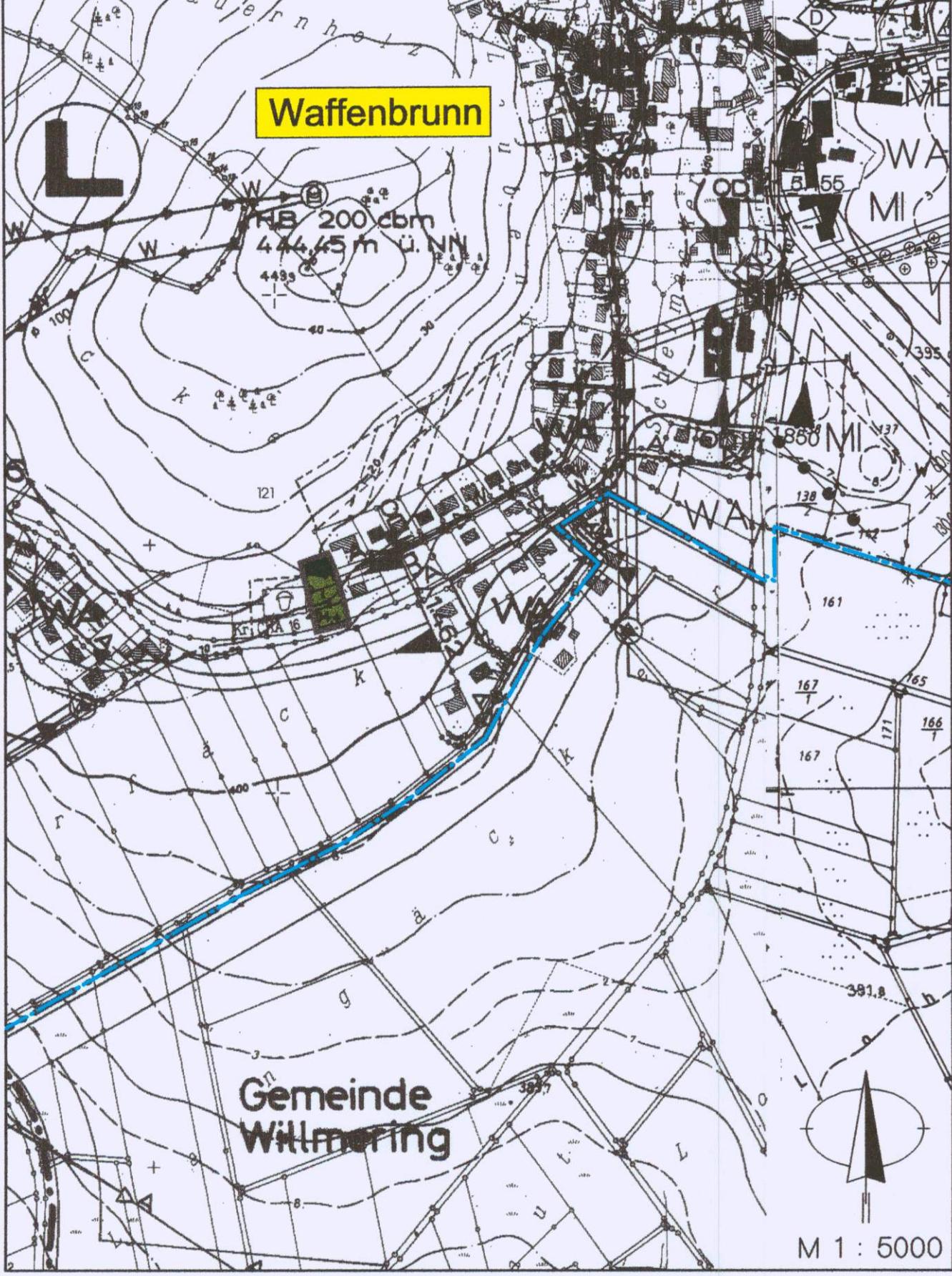


Projektnummer

4426

H/B = 297,0 / 900,0 (0,27m²)

Allian FT



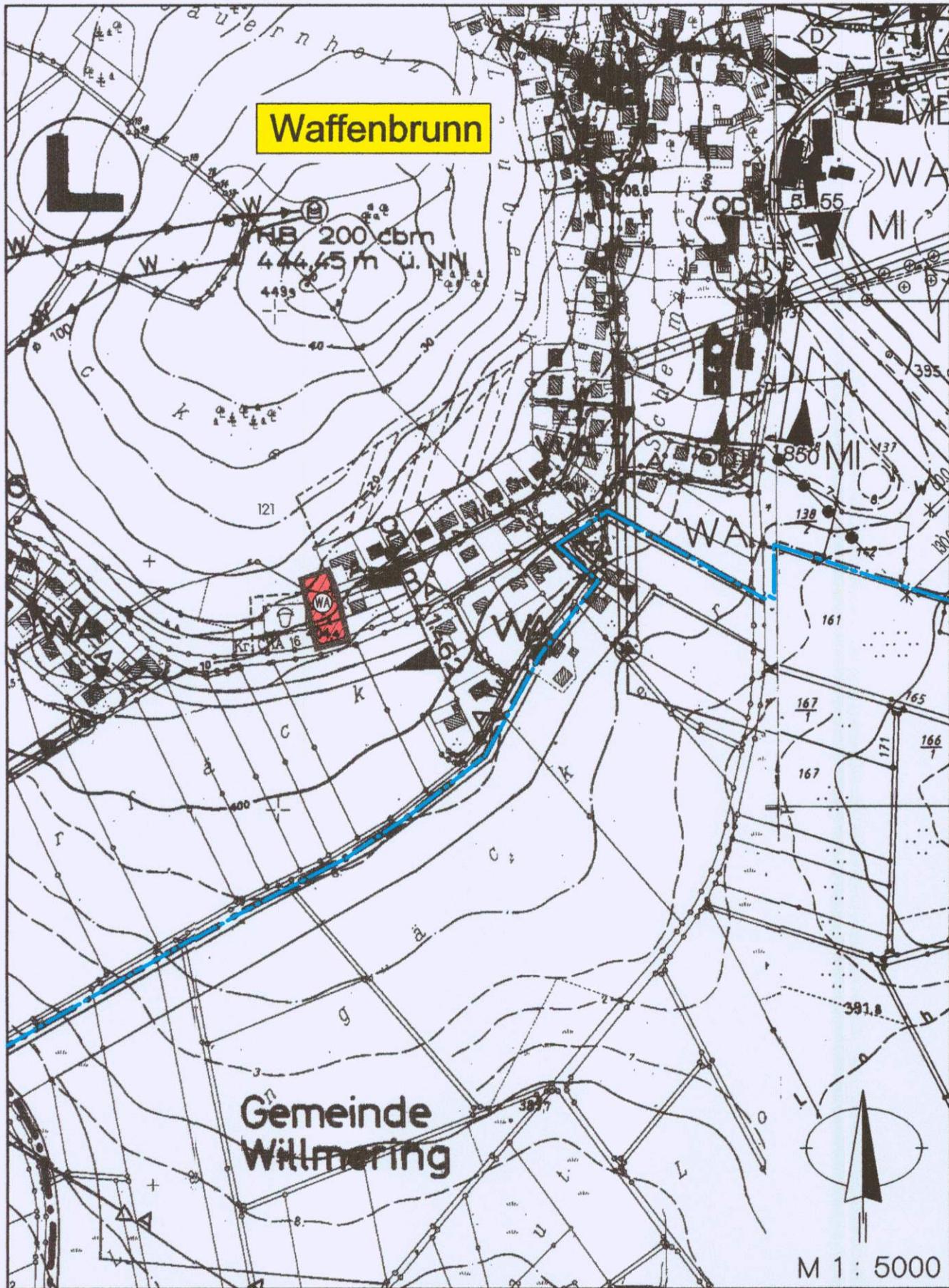
Waffenbrunn

HB 200 cbm  
444,45 m ü. NN

Gemeinde  
Willmoring

M 1 : 5000

Rechtskräftiger Flächennutzungsplan



## 6. Änderung Flächennutzungsplan

# 1. Zeichenerklärung



Kinderspielplatz



Fläche Kinderspielplatz



Flächen der Forstwirtschaft



Abgrenzung des Änderungsbereiches



Gemeindegrenze



Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

## 2. Deckblatt

Zur 6. Änderung des mit RS vom 21. 09. 1982 Nr. 420 - 1191 CHA 33/4 1/82 genehmigten und in Kraft gesetzten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waffenbrunn im Landkreis Cham.

## 3. Erläuterung

Teilweise Umwidmung von Flächen der Forstwirtschaft und Kinderspielplatz in ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach §4 BauNVO

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Grundstück der Flurnummer 113 als Kinderspielplatz und das der Flurnummer 121 als Fläche der Forstwirtschaft ausgewiesen.

Um innerhalb des Änderungsbereiches auf einer Parzelle eine Wohnbebauung zu ermöglichen, und desweiteren eine Wendemöglichkeit am Ende der bestehenden Wohnstraße zu schaffen, ist es erforderlich den rechtskräftigen Flächennutzungsplan zu ändern.

Da der Änderungsbereich unmittelbar an das östlich gelegene Allgemeine Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO anschließt, und durch den geplanten Wendepunkt eine wesentliche Verbesserung der Verkehrssituation für die Anlieger geschaffen wird, spricht einer Umwidmung o. g. Flächen in ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach §4 BauNVO nichts entgegen.

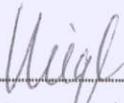
# 4. Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 04.05.2001 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 07.05.2001 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB hat in der Zeit vom 14.05.2001 bis 14.06.2001 stattgefunden.

Waffenbrunn, den 25.07.2001

Gemeinde Waffenbrunn



  
.....  
Hiegl (1. Bürgermeister)

Die Gemeinde Waffenbrunn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.06.2001 den Änderungsplan in der Fassung vom 18.04.2001 festgestellt.

Waffenbrunn, den 25.07.2001

Gemeinde Waffenbrunn



  
.....  
Hiegl (1. Bürgermeister)

Das Landratsamt Cham hat den Änderungsplan mit Bescheid vom 10.07.2001 Nr. 50-610/F.Nr.33.6 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wurde am 25.07.2001 gemäß § 6 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

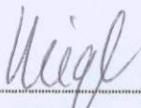
Der Änderungsplan mit Erläuterung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Waffenbrunn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Änderungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44, sowie des § 214 BauGB ist hingewiesen worden.

Waffenbrunn, den 25.07.2001

Gemeinde Waffenbrunn



  
.....  
Hiegl (1. Bürgermeister)